

Universität Salzburg Mitteilungsblatt – Sondernummer

183. Satzung der Universität Salzburg, Ergänzung Satzungsteil Studienrecht

Der Senat der Universität Salzburg hat auf Antrag des Rektorats in seiner Sitzung am 17. Juni 2025 folgende Ergänzung der Satzung beschlossen:

Ergänzende Bestimmungen zum Erlass des Studienbeitrags

§ 31. (1) In Ergänzung der in § 92 UG festgelegten Tatbestände ist Studierenden der Studienbeitrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu erlassen:

1. Studierendenvertreter:innen gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 ist der Studienbeitrag nach Maßgabe des § 32 zu erlassen.
2. Stipendiat:innen der Doktorand:innenprogramme der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder vergleichbarer Programme ist der Studienbeitrag für die Dauer des jeweiligen Stipendiums zu erlassen.
3. Angehörigen eines Staats des Globalen Südens, die mit entwicklungspolitischem Interesse ein Master- oder Doktoratsstudium mit Schwerpunktsetzung in einem dafür relevanten Bereich betreiben und hierfür ein Stipendium einer inländischen Institution beziehen (wie im Rahmen des Stipendienprogramms für Eine Welt des Afro-Asiatischen Instituts Salzburg), ist der Studienbeitrag für jedes Semester zu erlassen, in dem das Stipendium gewährt wird.
4. Außerordentlichen Studierenden mit Fluchthintergrund, die an einem entsprechenden Programm der Universitätenkonferenz (wie der Flüchtlingsinitiative MORE) teilnehmen, ist der Studienbeitrag für die Dauer der Teilnahme zu erlassen.
5. Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, denen der Studienbeitrag nicht bereits nach § 92 Abs. 1 Z 6 UG zu erlassen ist, ist der Studienbeitrag nach Maßgabe von Art, Umfang und Intensität der vorliegenden Beeinträchtigung sowie der finanziellen Bedürftigkeit zu erlassen.

(2) Über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages entscheidet das Rektorat. Dem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise beizufügen (§ 92 Abs 2 UG). Die Erlassstatbestände gemäß Abs. 1 sind für jene Semester nachzuweisen, für die der Erlass des Studienbeitrages beantragt wird.

(3) Anträge auf Erlass des Studienbeitrages sind im Wintersemester bis 31.10., im Sommersemester bis 31.3. zu stellen. Wenn die Nachweise für den Erlass nicht fristgerecht erbracht werden können, kann ein Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages für das Wintersemester bis 28. oder 29. Februar, ein Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester bis 30. September gestellt werden. Die Nachweise für den Erlass des Studienbeitrages sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(4) Anträge auf Erlass des Studienbeitrages gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 sind in der Studienabteilung, gemäß Abs. 1 Z 5 bei der Abteilung Family, Gender, Disability & Diversity der Universität einzubringen.

§ 32. (1) Ordentlichen Studierenden der Universität Salzburg wird auf Antrag der Studienbeitrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für die Dauer von mindestens einem und maximal vier Semestern erlassen, wenn sie während ihres Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums als Studierendenvertreter:innen gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) tätig waren.

(2) Der Erlass kann unter folgenden Voraussetzungen beansprucht werden:

- a. Der Studienbeitrag wird erlassen, wenn der/die Antragsteller:in eine der in Abs. 3 festgelegten Tätigkeiten über den anspruchsgrundenden Zeitraum ordnungsgemäß ausgeübt hat. Als Einheit für die Ermittlung anspruchsgrundender Zeiträume gilt die Dauer eines Semesters (sechs Monate oder mindestens vier Monate in den Zeiträumen 1.10. bis 31.1. bzw. 1.3. bis 30.6.), unabhängig davon, wann der anspruchsgrundende Zeitraum beginnt.
- b. Der Erlass kann maximal für vier Semester und nur für Zeiträume gewährt werden, in denen die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde.
- c. Wird in einem anspruchsgrundenden Zeitraum mehr als eine Funktion ausgeübt, können die Anteile addiert werden, jedoch höchstens bis zu einem Wert von 4/4.
- d. Dem Antrag ist eine Bestätigung über Art und Dauer der Funktion beizulegen.

(3) Die Dauer des Erlases richtet sich nach Art und Dauer der ausgeübten Funktion. Diese sind nach folgendem Schlüssel zu berücksichtigen:

- a. Erlass im Umfang von 4/4 des anspruchsgrundenden Zeitraums (maximal vier Semester) für:

Vorsitzende:n der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Vorsitzende:n der Universitätsvertretung der Universität Salzburg

Referent:in der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 36 HSG 2014)

Referent:in der Universitätsvertretung der Universität Salzburg (§ 36 HSG 2014)

- b. Erlass im Umfang von 3/4 des anspruchsgrundenden Zeitraums (maximal drei Semester) für:

- Stellvertretende:n Vorsitzende:n der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

- Stellvertretende:n Vorsitzende:n der Universitätsvertretung der Universität Salzburg

- Stellvertretende:n Wirtschaftsreferent:in der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Salzburg (§ 36 HSG 2014)

- Vorsitzende:n eines Organs gemäß § 15 Abs. 2 HSG 2014 (z.B. Fakultätsvertretung)

- Vorsitzende:n einer Studienvertretung

- Berater:innen des Beratungszentrums der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg

- c. Erlass im Umfang von 2/4 des anspruchsgrundenden Zeitraums (maximal zwei Semester) für:

- Mandatar:in der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

- Mandatar:in der Universitätsvertretung der Universität Salzburg

- Mandatar:in eines Organs gemäß § 15 Abs. 2 HSG 2014 (z.B. Fakultätsvertretung)

- Mandatar:in einer Studienvertretung
 - Studierendenvertreter:innen im Senat
- d. Erlass im Umfang von 1/4 des anspruchs begründenden Zeitraums (maximal ein Semester) für:
- Weitere Studierendenvertreter:innen in einer staatlichen Behörde oder einem universitären Kollegialorgan (z.B. Fakultäts-, SoE- oder Fachbereichsrat, Curricular-, Habilitations- oder Berufungskommission).

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Universität Salzburg
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Redaktion: Stefan Bohuny
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg